

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte  
Dr. Iwan Gasser  
Dr. Michael Schieder  
Stephanie Vigl

Nummer:

21

vom:

2018-02-19

Autor:

Dr. Andrea Tinti  
Dr. Peter Winkler

## Rundschreiben

An alle Kunden

### Einschränkung der Verrechnung von Steuerguthaben bei nicht bezahlten Steuerzahlkarten

Wir erinnern daran<sup>1</sup>, dass der Gesetzgeber im Jahr 2011 eine Einschränkung bei der Verrechnungsmöglichkeit von Steuerguthaben herbeigeführt hat, um den Missbrauch einzudämmen und die Zahlung der Altsteuerschulden voranzutreiben.

Die Regelung<sup>2</sup> sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2011 die Verrechnungsmöglichkeit über den Zahlungsvordruck F24 durch ein Steuerguthaben<sup>3</sup> nicht mehr angewandt werden darf, falls vergangene akkumulierte Steuerzahlkarten von über Euro 1.500 vorhanden sind und diese auch nicht innerhalb der jeweiligen Zahlungsfristen termingerecht bezahlt wurden.

Um das Steuerguthaben dennoch verrechnen zu können wurden mit einem Ministerialdekret<sup>4</sup> die Tilgungsmodalitäten der Steuerzahlkarten festgelegt.

#### 1 Anwendungsbereich

Die Einschränkung der Verrechnung betrifft nur gesamtstaatlich eingeforderte Steuern, wie Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Quellensteuer und Mehrwertsteuer. Von dieser Regelung betroffen sind weiteres auch die regionale Wertschöpfungssteuer IRAP und der regionale und kommunale Steuerzuschlag<sup>5</sup>.

Die horizontale Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 ist nun immer dann ausgeschlossen, wenn gleichzeitig verfallene Steuerschulden aus Steuerzahlkarten für oben genannte Steuern im Ausmaß von mehr als Euro 1.500 bestehen, bei welchen also die 60 Tage nach der Zustellung abgelaufen sind und somit der reguläre Zahlungstermin verfallen ist.

Falls die Steuerzahlkarten termingerecht bezahlt werden, kann die horizontale Verrechnung des Guthabens weiterhin durchgeführt werden.

Von dieser Einschränkung nicht betroffen ist die sogenannte interne oder vertikale Verrechnung, d.h. jene Verrechnungen, welche auch außerhalb des Vordruckes F24 durchgeführt werden können wie z.B. die Verwendung des MwSt. - Guthabens 2017 für die MwSt. - Schuld des Monats Februar oder die Verwendung des IRES - Guthabens für die IRES - Vorauszahlung (eine Verrechnung aus Vereinfachungs- und Klarheitsgründen über den Vordruck F24 ist allerdings nicht schädlich).

1 Unseres letztes Rundschreiben hierzu ist Nr. 20 vom 16.02.2017

2 Art. 31 Absatz 1 Gesetzesdekret 78/2010, umgewandelt in Gesetz Nr. 122/2010

3 Art. 17 Absatz 1 Gesetzesdekret 241/1997

4 Ministerialdekret 10.2.2011, veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Nr. 40 vom 18.2.2011

5 Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 15.2.2011, Nr. 4/E

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Sollte für oben genannte Steuern ein Rekurs bei der zuständigen Steuergerichtsbarkeit eingereicht worden sein, so kann das Guthaben bis zur definitiven Entscheidung verrechnet werden. Sollte der Steuerpflichtige diesen Rekurs verlieren, so müssen für das zu viel verrechnete Guthaben, die unten angeführte Strafe bezahlt werden.

Von dieser Regelung nicht betroffen sind mittels Steuerzahlkarte eingeforderte Gemeindesteuern wie z.B. Gebäudesteuer ICI/IMI/GIS, Gebühr für die Besetzung öffentlichen Grundes (TOSAP) sowie die Sozialabgaben der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung (INPS und INAIL).

## **2 Grenzen der Einschränkung**

Es muss zuerst die gesamte Schuld der verfallenen Steuerzahlkarte bezahlt werden, bevor das restliche Guthaben mit anderen Schulden verrechnet werden kann, falls der Betrag der verfallenen Steuerzahlkarte Euro 1.500 überschreitet.<sup>6</sup>

## **3 Höhe der Strafen**

Im Fall der Nichteinhaltung der Einschränkung ist eine Strafe von 50% der akkumulierten und verrechneten Steuerschulden der Steuerzahlkarten fällig. Die Strafe darf aber auf jeden Fall nicht höher sein als 50% des verrechneten Steuerguthabens.

Zum Beispiel führt die volle Verrechnung eines Steuerguthabens von Euro 3.000 bei vorhandener Steuerzahlkarte aus der Körperschaftssteuer von Euro 1.600 zu einer Strafe von Euro 800 (50% der akkumulierten und verrechneten Steuerschulden der Steuerzahlkarten).

Sollte für oben genannte Steuern ein Rekurs bei der zuständigen Steuergerichtsbarkeit eingereicht worden sein, darf die Einschränkung und die Strafe zunächst nicht angewandt werden.<sup>7</sup> Falls die Verrechnung des Steuerguthabens durchgeführt wurde, aber sich in weiterer Folge herausstellt, dass die Steuerschulden der Steuerzahlkarten rechtmäßig sind, wird die Verrechnung als unrechtmäßig betrachtet und die dafür festgesetzte Strafe von 50% der akkumulierten und verrechneten Steuerschulden der Steuerzahlkarten fällig.

## **4 Zahlungsmodalitäten der Steuerzahlkarten**

Die Tilgung der Steuerschulden von verfallenen Steuerzahlkarten (inklusive aller Zusatzspesen, Gebühren, Strafen und Zinsen) mit der Verrechnung bestehender Steuerguthaben kann durch Vorlage des Zahlungsvordruckes „F24 Accise“ erfolgen.<sup>8</sup>

Es wird angenommen, obgleich nicht ausdrücklich festgelegt, dass die Verrechnung auch für die Verzugszinsen vorgesehen ist.

Es muss diesbezüglich der Abschnitt „Accise / Monopoli ed altri versamenti non ammessi in compensazione“ bzw. folgende Felder ausgefüllt werden:

Körperschaftskodex: „R“

Abgabe der Provinz, in welcher sich der Konzessionär (Agentur der Einnahmen-Einzug) befindet z.B. BZ für die Provinz Bozen

Steuerkodex: RUOL<sup>9</sup>

Die Felder Monat und Bezugsjahr bzw. Identifizierungskodex sind nicht auszufüllen.

Die Steuerschuld der verfallenen Steuerzahlkarte kann auch teilweise bezahlt werden. Dies ergibt sich z.B. wenn das Steuerguthaben geringer ist als die vorgenannte Steuerschuld. In diesem Falle muss man vorher dem Steuerkonzessionär mitteilen, welche Steuerschulden auf

<sup>6</sup> Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 15.2.2011, Nr. 4/E

<sup>7</sup> Art. 31 Absatz 1 Gesetzesdekret 78/2010, umgewandelt in Gesetz Nr. 122/2010

<sup>8</sup> Ministerialdekret des Ministeriums der Wirtschaft und Finanzen vom 10.2.2011

<sup>9</sup> Entscheidung Nr. 18/E vom 21.02.2011 der Agentur der Einnahmen

der Steuerzahlkarte mit dem Guthaben bezahlt werden sollen. Ansonsten wird der Steuerkonzessionär automatisch jene Steuerschulden zuerst tilgen, welche am längsten verfallen sind. Bei Ratenzahlung wird ebenso jene Rate als erstes getilgt, welche am längsten verfallenen ist.

Weiters ist die Verrechnung auch für alle Staatssteuern vorgesehen, vom Konzessionär<sup>10</sup> eingetrieben werden<sup>11</sup>, oder für welche der Termin der Anfechtung schon abgelaufen ist, sowie bei provisorischen Steuerschulden<sup>12</sup> bei Vorliegen eines Einspruches gegen den Feststellungsbescheid.

Am folgenden Beispiel wird gezeigt wie die Vorlage „F24 Accise“ ausgefüllt werden muss, um die verfallene Steuerzahlkarten zu tilgen:

Das Unternehmen Kostner GmbH, mit Sitz in Bozen befindet sich in folgender Situation:

- Vorhandensein einer abgelaufenen und noch nicht bezahlten Steuerkartelle von Euro 3.100 (regionale Wertschöpfungssteuer, Strafe, Zinsen) und
- ein bestehendes MwSt. - Guthaben von Euro 5.000

Diese sollen miteinander verrechnet werden.

SEZIONE ERARIO									
		codice tributo	rateazione/regione/ prov./mese rif.	anno di riferimento	importi a debito versati	importi a credito compensati			
<b>IMPOSTE DIRETTE - IVA</b>		6099	0101	2017		3.100,00			
<b>RITENUTE ALLA FONTE</b>									
<b>ALTRI TRIBUTI ED INTERESSI</b>									
codice ufficio	codice atto								
<b>TOTALE A</b>								<b>SALDO (A-B)</b>	
					<b>B</b>	3.100,00-		3.100,00	

SEZIONE ACCISE/MONOPOLI E ALTRI VERSAMENTI NON AMMESSI IN COMPENSAZIONE									
ente	prov.	codice tributo	codice identificativo	rateazione	mese	anno di riferimento	importi a debito versati		
R	BZ	RUOL					3.100,00		
codice ufficio	codice atto							<b>SALDO (O)</b>	
<b>TOTALE O</b>							3.100,00		3.100,00

Nach erfolgter Zahlung und Verrechnung durch die Vorlage „F24 Accise“, kann die Kostner GmbH frei über den restliche Betrag des Guthabens Euro 1.900 (Euro 5.000 – Euro 3.100) verfügen und weitere Verrechnungen tätigen.

Es muss des weiteren angemerkt werden, dass die übrigen Regelungen zu den Verrechnungsmodalitäten von MwSt. - Guthaben bestehen bleiben. So muss zum Beispiel die Verrechnung der Guthaben über „F24 Accise“ durch MwSt.-Subjekte über *Entratel* oder *Fisconline* erfolgen; bei einem MwSt. - Guthaben von über Euro 5.000 muss zuerst die jährliche MwSt. - Erklärung oder der vierteljährliche MwSt. - Rückerstattungsantrag, versehen mit dem Bestätigungsvermerk durch ein berechtigtes Subjekt, elektronisch übermittelt werden und die Verrechnung darf erst ab dem 10. Tag nach Abgabe derselben Erklärung bzw. des Antrags erfolgen.

<sup>10</sup> „Agentur der Einnahmen – Einzug“, Körperschaft die der Führung und Aufsicht des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen unterliegt und im Auftrag der Agentur der Einnahmen handelt

<sup>11</sup> Laut Art. 29 Gesetzesdekret Nr. 78/2010

<sup>12</sup> Provisorische Steuerschuld muss auf jeden Fall bezahlt werden, auch wenn noch eine Einspruch auf der gesamten Steuerschuld wirkt, und man richterlich noch nicht festgestellt hat, ob die Steuerschuld geschuldet ist, oder nicht (laut Art. 68 Gesetzesdekret 546/92)

## 5 Überprüfung verfallener Steuerzahlkarten

Über die Internet Seite der Agentur der Einnahmen-Einzug<sup>13</sup> kann jeder der einen Zugang zu den elektronischen Diensten der Agentur der Einnahmen<sup>14</sup> oder der Inps besitzt, seine eigene Position abfragen. Dadurch ist es schnell und unbürokratisch möglich festzustellen ob offene Steuerzahlkarten vorliegen.

Sollte ein solcher Zugang noch nicht beantragt worden sein und Sie nicht sicher sind, ob bei Ihnen Steuerzahlkarten verfallen sind, so kann:

- entweder ein solcher Zugang beantragt werden,
- oder direkt mit dem Konzessionär, Agentur der Einnahmen-Einzug, Kontakt aufgenommen werden, um die Position überprüfen zu lassen.

Selbstverständlich sind wir gerne bei der Beantragung des Zugangs fisconline oder Entratel behilflich.

## 6 Schlussfolgerung

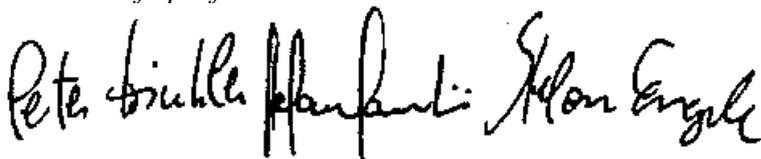
Sollten Sie Steuerzahlkarten für Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Quellensteuer, Mehrwertsteuer, regionale Wertschöpfungssteuer IRAP und regionalen und kommunalen Steuerzuschlag im Ausmaß von mehr als Euro 1.500 insgesamt erhalten haben und den regulären Zahlungstermin (60 Tage nach Zustellung) überschritten haben, so bitten wir Sie, dies uns umgehend mitzuteilen bzw. uns eine Kopie dieser verfallenen Steuerzahlkarte zukommen zu lassen, damit die entsprechenden Schritte eingeleitet werden können.

In diesem Falle müssen wir Ihre Steuerguthaben in unserem Archiv bis zur Abklärung der Sachlage blockieren, damit die entsprechenden Strafen nicht anfallen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini  
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>13</sup> <https://servizi.agenziaentrate.iscossione.gov.it/equitaliaServiziWeb/home/login.do>

<sup>14</sup> Fisconline oder Entratel